

**Vorlage an den Landrat****Öffentliches Beschaffungswesen:****Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 IVÖB 2**

vom 14. September 2004

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	3
2.	Ausgangslage.....	4
3.	Von der IVÖB 1 zur IVÖB	4
3.1	bilaterales, sektorielles Abkommen mit der EG im Bereich der öffentlichen Beschaffungen.....	4
3.2	Zusammenarbeit und Überwachung.....	5
3.3	Auslinkklausel.....	6
3.4	Government Procurement Agreement (GPA, SR 0.632.231.422) bzw. GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.....	8
3.5	Binnenmarkgesetz.....	8
3.6	Die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVÖB).....	9
3.7	Geltungsbereich der Revision.....	9
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	10
Art. 1	Zweck.....	10
Art. 2	Vorbehalte anderer Vereinbarungen.....	10
Art. 3	Durchführung.....	11
Art. 4	Interkantonales Organ.....	11
Art. 5 ^{bis}	Abgrenzung.....	12

Art. 6	Auftragsarten.....	12
Art. 7	Schwellenwerte.....	13
Art. 8	Auftraggeberin und Auftraggeber.....	14
a)	Grundsatz.....	14
b)	Staatsvertragsbereich (Absatz 1)	14
c)	Von Staatsverträgen nicht erfasster Bereich.....	14
Art. 9	Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht.....	15
Art. 10	Ausnahmen.....	15
Art. 11	Allgemeine Grundsätze.....	15
Art. 12	Verfahrensarten.....	16
Art. 12 ^{bis}	Wahl der Verfahren.....	16
Art. 13	Kantonale Ausführungsbestimmungen.....	17
Art. 15	Beschwerderecht und Frist.....	18
5.	Änderung des kantonalen Beschaffungsrechtes.....	18
6.	Finanzielle Auswirkungen.....	18
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	19
8.	Vernehmlassung.....	19
9.	Antrag an den Landrat.....	21

1. Zusammenfassung

Seit Erlass der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB 1) vom 25. November 1994, welcher mittlerweile sämtliche Kantone beigetreten sind, ist insbesondere auf internationaler Ebene eine bedeutsame Rechtsentwicklung erfolgt. Wesentlichster Grund für die Revision der IVÖB ist das siebte der bilateralen sektorielle Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (EG) über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, das in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 angenommen wurde. Dieses bilaterale Abkommen mit der EG weitet den vom GATT/WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen her bekannten Geltungsbereich auf weitere sachliche Bereiche aus, welche dem Binnenmarktgesetz und teilweise der IVÖB 1 noch nicht unterstellt waren. Es betrifft die so genannten "Sektoren" Energie, Telekommunikation und Fernmeldewesen. Zudem fallen auch die Gemeinden in den Geltungsbereich des bilateralen Abkommens.

Das bilaterale Abkommen mit der EG soll parallel durch Bund sowie Kantone mittels Revision derer gesetzlicher Bestimmungen umgesetzt werden. Für Kantone und Gemeinden besteht dabei die Möglichkeit, mit der Revision des Konkordates (IVÖB) eine Harmonisierung ihrer gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Binnenmarktgesetzes (Bundesgesetz über den Binnenmarkt, BGBM) zu erreichen.

Eine Regelung durch Bundesrecht wird von den Kantonen einhellig abgelehnt. Eine Einzelregelung durch kantonale Erlasse kann bei der aktuellen Komplexität mit den beiden Abkommen sowie dem Binnenmarktgesetz nicht mehr ernsthaft zur Diskussion stehen. Die Kantone haben sich daher auf die vorliegende revidierte IVÖB 2 geeinigt, was in den vier Hauptversammlungen 1997 bis 2001 der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) bestätigt wurde. Aus den genannten sachlichen wie auch formalen Gründen wird deutlich, dass der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur revidierten IVÖB 2 fast zwingend erfolgen muss.

Das revidierte Konkordat (IVÖB 2) stellt eine Rahmenvereinbarung dar. Diese muss durch kantonales Recht ausgefüllt werden. Das Konkordat stellt die koordinierte Umsetzung der internationalen Verträge der Schweiz durch die Kantone sicher und harmonisiert Verfahren und Schwellenwerte im Binnenmarktbereich.

Weil der Kanton Basel-Landschaft der IVÖB 1 erst sehr spät beigetreten ist, konnten damals die aktuellen Entwicklungen erkannt und direkt in die kantonale Gesetzgebung umgesetzt werden, so dass heute eine Anpassung des kantonalen Rechtes nicht nötig ist. Einzig der Beitritt zur revidierten IVÖB 2 ist zu beschliessen.

2. Ausgangslage

Gleichzeitig mit Inkraftsetzung des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999 ("BeGe", SGS 420) und der Verordnung zum Beschaffungsgesetz ("BeVo" vom 25. Januar 2000, SGS 420.11) per 1. Februar 2000 ist der Kanton Basel-Landschaft der IVÖB 1 beigetreten, welche das Government Procurement Agreement (GPA, SR 0.632.231.422), in der damaligen Landratsvorlage GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen genannt, für alle Kantone koordiniert umsetzt. Mit Inkraftsetzung von BeGe und BeVo werden sowohl die IVÖB als auch das GPA sowie das Binnenmarktgesetz in kantonales Recht umgesetzt.

3. Von der IVÖB 1 zur IVÖB 2

Die IVÖB 1 vom 25. November 1994 hatte seinerseits zum Ziel, das Government Procurement Agreement (**GPA**, SR 0.632.231.422), damals GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen genannt, für alle Kantone koordiniert umzusetzen und gleichzeitig damit zu verhindern, dass der Bund eine ernsthafte Diskussion entfacht, das Beschaffungswesen an sich zu ziehen und somit unter Bundesrecht zu stellen.

3.1. Bilaterales, sektorielles Abkommen mit der EG im Bereich der öffentlichen Beschaffungen

Das bilaterale Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999, welches in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 angenommen wurde und per 1. Juni 2002 in Kraft trat, war zur Zeit der Erarbeitung der IVÖB 1 auf Basis des GATT-Abkommens erst in Verhandlung und hatte noch nicht abschliessend klare Konturen. Das *"sektorielle Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens"* hat die weitergehende Öffnung der Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum zum Ziel und betrifft insbesondere die Sektoren 'Energie', 'Telekommunikation', 'Fernmeldewesen', 'öffentlicher Verkehr' und 'Wasserversorgung'. Dabei geht es bei den Unter-

stellungskriterien im bilateralen Abkommen darum, ob es sich um eine öffentliche Aufgabe handelt; nicht die Rechtsform ist massgebend. Im Unterschied zum dem GPA ist zudem ein flächendeckender Einbezug der Bezirke und Gemeinden zwingend.

Die Unterstellung der privaten Firmen im Sinne der Sektorregelung gemäss bilateralen, sektoriellen Abkommen mit der EU geschieht ausschliesslich über die IVÖB 2 bzw. subsidär über die Staatsverträge selbst. Im kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen und der dazugehörigen Verordnung werden diese richtigerweise nicht erwähnt, fehlt doch einem Kanton die Legitimation darüber zu legislieren.

Die Schwellenwerte des bilateralen, sektoriellen Abkommens mit der EG, über welches dessen Regeln obligatorisch einzuhalten sind, sehen wie folgt aus:

Auftraggebende	Auftragswert in Franken ¹⁾ (Auftragswert in Euro)		
	Bauarbeiten (pro Vorhaben)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden und Kantone	9'575'000.-- (6'000'000.--)	383'000.-- (240'000.--)	383'000.-- (240'000.--)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten der Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseil- und Skiliftanlagen)	9'575'000.-- (6'000'000.--)	766'000.-- (480'000.--)	766'000.-- (480'000.--)
Öffentliche sowie mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten tätige private Unternehmen in den Bereichen Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000.-- (5'000'000.--)	640'000.-- (400'000.--)	640'000.-- (400'000.--)
Öffentliche sowie mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten tätige private Unternehmen im Bereiche der Telekommunikation	8'000'000.-- (5'000'000.--)	960'000.-- (600'000.--)	960'000.-- (600'000.--)

¹⁾ Die Umrechnung der Euro in Fr. erfolgt vom Bund an einem Stichtag und wird erst bei erheblichen Abweichungen angepasst. Insbesondere wird eine Übereinstimmung zu den GATT/WTO-Schwellenwerten, die in SZR definiert sind, gesucht.

3.2. Zusammenarbeit und Überwachung

Das bestehende Konkordat wie auch die revidierte Fassung verpflichten zur Zusammenarbeit mit der Eidgenossenschaft. So wurde bereits 1996 eine gemeinsame Kommission zur Umsetzung und Überwachung der internationalen Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens eingesetzt (Kommission Beschaffungswesen Bund / Kantone "KBBK"). Diese Kommission setzt sich paritätisch aus Bundes- und Kantons-Vertretern zusammen.

Das bilaterale Abkommen (Art. 8) schreibt ausdrücklich die Einsetzung einer unabhängigen Behörde vor, deren Ziel die Sicherstellung der Einhaltung des Abkommens ist. Die KBBK wird die Überwachung der Umsetzung des bilateralen Abkommens wahrnehmen, ergänzend zur Kontrolle, die sie heute bereits ausübt, weil die Schweiz das GPA unterzeichnet hat. Sie wird sich weiterhin paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammensetzen, wobei das Präsidium dem Bund und das Vizepräsidium den Kantonen zukommt.

Die KBBK verfügt nur über informelle Kompetenzen und ist nicht befugt, Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe abzuschliessen oder internationale Rechtshilfegesuche eigenständig zu bearbeiten. Wenn eine internationale Verpflichtung verletzt wurde, kann die KBBK unabhängig und unter Beachtung der Ausstandsregeln diese Verletzung bei der Behörde anzeigen, welche der gerügten Vergabestelle übergeordnet ist (Aufsichtsbeschwerde, also kein ordentliches Rechtsverfahren).

Die KBBK kann im Übrigen nur dann eine Beschwerde bei der vorgesetzten Amtsstelle einreichen, wenn internationale Vorschriften verletzt worden sind und die Beschwerde von öffentlichem Interesse ist. Bevor sie dies tut, wird sie in der Regel versuchen, mit der Auftraggeberin im Hinblick auf eine künftige Regelung der Situation eine Vereinbarung zu treffen.

Die Rechte und Pflichten der KBBK sind in einem Geschäftsreglement festgehalten. Dieses muss vom Bundesrat und vom Interkantonalen Organ genehmigt werden. Die Sekretariatskosten werden durch das seco (Secrétariat d'Etat à l'économie / Staatssekretariat für Wirtschaft) übernommen. Die Kosten der kantonalen Delegierten übernehmen die Kantone; ausserordentliche Aufwendungen, die gemeinsam beschlossen werden müssen, werden je hälftig finanziert.

3.3. Auslinkklausel

Das bilaterale Abkommen sieht die Möglichkeit vor, gewisse Auftraggebende (z. B. Betreiber von Telekommunikationsdiensten oder Organisationen, die im Elektrizitätsbereich tätig sind) dem Übereinkommen nicht zu unterstellen, wenn für die betreffenden Sektore echter Wettbewerb herrscht (Art. 3 Absatz 5). In einem solchen Fall besteht kein Bedarf nach staatlicher Regulierung, denn die Auftragsvergabe erfolgt in jedem Fall nach wettbewerbsorientierten, wirtschaftlichen Kriterien.

Weiter kann auch ein Tätigkeitsbereich von der Unterstellung befreit werden, wenn unter den Auftraggeberinnen und Auftraggeber Wettbewerb herrscht. Das ist dann der Fall, wenn die im Übereinkommen abschliessend aufgezählten Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Das heisst:

- Der Bereich ist für alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber offen.
- Dieselben Leistungen werden tatsächlich angeboten.
- Der Wettbewerb besteht in einem geographisch bestimmbar Gebiet.
- Die Angebote können unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen ausgeschrieben werden.

Aufgrund dieser Ausklinkklausel kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mittels beschwerdefähiger Verfügung einen der im ersten Abschnitt erwähnten Tätigkeitsbereiche ganz oder teilweise von der Unterstellung ausnehmen, sofern dort anerkanntermassen der freie Wettbewerb herrscht. Das Verfahren wird im Detail in einer Verordnung des UVEK geregelt.

Beim Nichtunterstellungsverfahren geht es um eine Frage des Wettbewerbsrechtes, das in die Zuständigkeit des Bundes fällt (Art 96 in Verbindung mit 122 BV). Daraus ergibt sich, dass auch die gerichtliche Überprüfung durch bundesrechtliche Verfahren zu regeln ist. Die Kantone haben sodann diesem einheitlichen Nichtunterstellungsverfahren für die ganze Schweiz gestützt auf die klare Rechtslage (Bundeszuständigkeit) zugestimmt, damit die entsprechenden Regeln zur einheitlichen Anwendung gelangen.

Die von der Unterstellung befreiten Auftraggeberinnen und Auftraggeber unterstehen dann nicht mehr dem öffentlichen Beschaffungsrecht, weder dem Bundes- noch dem kantonalen bzw. interkantonalen Recht. Dieses Nichtunterstellungssystem gilt indessen nur für die Auftraggebenden, die als Folge des bilateralen Abkommens neu dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt wurden; es gilt jedoch nicht als Generalklausel für alle unterstellten Auftraggebenden. Beispielsweise können nur die privatrechtlichen Unternehmen, die mit der Elektrizitätsversorgung beauftragt sind, von der Unterstellung unter die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen befreit werden. Für die Gemeinwesen oder die öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die im selben Sektor tätig sind, ist das hingegen nicht der Fall, weil sie unter das öffentliche Beschaffungsrecht fallen, das aus dem GPA resultiert. Letzteres sieht in diesem Bereich keine Nichtunterstellungsklausel vor.

Die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse auf einem bestimmten Markt erfolgt durch die Wettbewerbskommission (WEKO). Die Nichtunterstellung kann von Auftraggebern oder von der WEKO selbst beantragt werden. Für den kantonalen Bereich ist das Verfahren über das Interkantonale Organ zu eröffnen, das ein Gesuch mit einem Bericht weiterleitet. Das UVEK konsultiert bei den übrigen Verfahren immer und zuerst die Kantone und die betroffenen Wirtschaftskreise und holt die Meinung der WEKO ein, bevor es die Nichtunterstellung eines Bereichs oder Teilbereichs auf dem Wege der Departementverfügung vornimmt.

3.4. Government Procurement Agreement (GPA, SR 0.632.231.422) bzw. GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Gegenüber der Situation, welche in der Landratsvorlage 98/78 vom 21. April 1998 eingehend dargestellt wurde, ist keine Veränderung eingetreten. Die Schwellenwerte sind nach wie vor unverändert gültig; der Zweck der koordinierten Umsetzung durch die Kantone auch. Daher wird darauf verzichtet, dies nochmals im Einzelnen darzustellen.

Die Schwellenwerte nach GPA sehen unverändert wie folgt aus:

Auftraggebende	Auftragswert in Franken (Auftragswert in Sonderziehungsrechten)		
	Bauarbeiten (pro Vorhaben)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	9'575'000.-- (5'000'000.--)	383'000.-- (200'000.--)	383'000.-- (200'000.--)
Behörden und öffentliche Unternehmen der Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9'575'000.-- (5'000'000.--)	766'000.-- (400'000.--)	766'000.-- (400'000.--)

3.5. Binnenmarktgesetz

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz) überliess man damals im Sinne eines Direktvollzuges den einzelnen Kantonen. Inzwischen ist ein Ringen zwischen den vollziehenden Kantonen und der Eidgenössischen Wettbewerbskommission um Wettbewerb im Sinne des Binnenmarktgesetzes im Gang. Das Binnenmarktgesetz stellt ein Rahmengesetz dar, das grundsätzlich absolut jede öffentliche Beschaffung dem Wettbewerb unterstellt. Nachdem alle Beteiligten erkannt haben, dass dies nicht praktikabel ist, konnte darüber ein Konsens gefunden werden, dass zum Vollzug des Binnenmarktgesetzes

einheitliche Schwellenwerte für Kanton und Gemeinden gefunden werden müssen. Die Wettbewerbskommission plädiert für vergleichsweise tiefe Schwellenwerte auf einem Niveau, wie sie der Kanton Basel-Landschaft mit seiner wettbewerbsorientierten Tradition in den 80-er- und 90-iger-Jahren kannte. Die Hauptanliegen des von den Wettbewerbskommission mit Nachdruck vertretenen Binnenmarktgesetzes sind Stärkung von Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationskraft durch transparenten, offenen Wettbewerb. Eine Mehrzahl der Kantone plädiert jedoch für wesentlich höhere Schwellenwerte, welche effektiv einer Deliberalisierung mit Wettbewerbsabbau zu Ungunsten der Beschaffungsstellen bzw. Steuer- und Gebührenzahlern gleichkommt.

3.6. Die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVÖB)

Die bisherige, erste IVÖB hatte den Zweck, primär das GPA (GATT/WTO) in den Kantonen koordiniert durch interkantonales Recht umzusetzen, ohne dass der Bund dabei im Hoheitsgebiet der Kantone gesetzgeberisch tätig wird. Gleichzeitig wollte man sich auch vom Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen abgrenzen, welches ausschliesslich für Bundesverwaltung und Regiebetriebe des Bundes (wie etwa die SBB und die Post) gilt. Mit der IVÖB 2, also der revidierten Version, soll auf dem gleichen Weg des interkantonalen Rechtes zusätzlich die koordinierte Umsetzung sowohl des Binnenmarktgesetzes als auch des sektoriellen bilateralen Abkommens mit der EU sichergestellt werden.

Es wurde bewusst der Weg der Partial-Revision gewählt, weil die IVÖB 1 schliesslich noch nicht sehr alt ist und die allermeisten inhaltlichen Punkte nach wie vor Gültigkeit behalten. Es handelt sich vielmehr um eine Ergänzung der IVÖB 1. Für alle Kantone, die der IVÖB 2 noch nicht beigetreten sind, behält die IVÖB 1 vorerst ihre Gültigkeit und regelt bis zum Beitritt zur IVÖB 2 das "Miteinander" unter all jenen Kantonen.

3.7. Geltungsbereich der Revision

Eine Revision des Konkordats bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Kantonen (Art. 21 Abs. 2 IVÖB) und tritt durch Veröffentlichung der Beitritte in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze (SR) in Kraft (Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 IVÖB). Weitere Kantone können jederzeit beitreten. Bis zum Juli 2004 haben bereits 15 Kantone der Revision des Konkordates in Form des Beitritts dazu zugestimmt.

Findet die Revision des Konkordates nicht gleichzeitig die Zustimmung aller beteiligten Kantone, bleibt die alte Vereinbarung für die Kantone, die der revidierten Fassung nicht (oder noch nicht) beitreten, weiterhin in Kraft. Das alte und das revidierte Konkordat gelten somit nebeneinander weiter. Dies ist unbedenklich, widersprechen sie sich doch nicht, sondern das revidierte Konkordat stellt eine Ergänzung des bisherigen dar.

Tritt ein Kanton dem revidierten Konkordat bei, ist er sowohl Vertragspartei der alten wie der revidierten Vereinbarung. Im Verhältnis zu den Kantonen, die dem revidierten Konkordat noch nicht beigetreten sind, gilt der Text der bisherigen Vereinbarung, im Verhältnis zu den übrigen Kantonen der Text der neuen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Text der revidierten Interkantonalen Vereinbarung IVÖB 2 ist sowohl in der offiziell von der BPUK verabschiedeten Fassung wie auch als synoptische Darstellung mit der geltenden und der revidierten Fassung im Anhang zu finden. In dieser Synopse sind die Änderungen jeweils durch Auslassungszeichen oder kursiv dargestellt. Nachfolgend eine Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen, welche gegenüber IVÖB Abweichungen aufweisen:

Art. 1 Zweck

Mit der neuen Formulierung in Absatz 1 werden lediglich sprachliche Unklarheiten bereinigt. Im Binnenmarkt sind grundsätzlich nur die Träger kantonaler oder kommunaler (öffentlicher) Aufgaben (im Sinne des Binnenmarktgesetzes) unterstellt. Dritte werden nur erfasst, wenn die internationalen Verträge dies gebieten. also sowohl für den Staatsvertragsbereich (bilaterales, sektorielles Abkommen mit der EU und GPA) als auch für den Binnenbereich (nicht von Staatsverträgen erfasster Bereich). Viele Kantone, u.a. auch der Kanton Basel-Landschaft, kennen diese Regelung bereits in ihrer heutigen Gesetzgebung.

Absatz 2 weist auf die Grundsätze im Binnenmarktbereich und auf die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen hin. Die beiden hier geltenden Staatsverträge werden ausdrücklich genannt (bilaterales, sektorielles Abkommen mit der EU und GPA). Dadurch werden Recht und Verpflichtung der Kantone, die internationalen Verpflichtungen autonom umzusetzen, gemeinsam über die IVÖB wahrgenommen.

Art. 2 Vorbehalte anderer Vereinbarungen

Als Folge davon, dass nur einzelne Grundsätze des Binnenbereiches geregelt und nur die durch das GPA und bilaterale Abkommen festgeschriebenen Verpflichtungen vollständig umgesetzt werden, ergibt sich noch ein geringer Spielraum für die kantonale Gesetzgebung. Die Kantone sind also frei, eigene ergänzende Regelungen vorzusehen und im Speziellen mit übrigen Kantonen solche im Konkordat nicht geregelten Fragen zu treffen oder Vereinbarungen mit den Grenzregionen oder Nachbarstaaten (im Rahmen des Völkerrechts) zu schliessen. Es dürfen aber keine Inhalte statuiert werden, die andere Kantone diskriminieren.

Art. 3 Durchführung

Es liegt eine Musterverordnung (Vergaberichtlinien vgl. Anhang) vor; gemäss dem Willen der Kantone sollen diese Ausführungsbestimmungen, mithin die Umsetzung der Vergaberegeln, autonom von den Kantonen übernommen werden. Die kantonalen Bestimmungen dürfen aber der IVÖB nicht widersprechen. Ansonsten besteht ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kantone dürfen tiefere Schwellenwerte ansetzen, die zu mehr Markt führen, nicht aber höhere, weil es eines der grundsätzlichen Ziele der IVÖB ist, Einschränkungen des Marktes zu verhindern. Der in Artikel 12^{bis} Absatz 3 Satz 2 festgeschriebene Grundsatz, dass keine Gegenrechtsvorbehalte gemacht werden dürfen, gilt hier und überall analog (Prinzip der Nichtdiskriminierung gemäss Binnenmarktgesetz).

Art. 4 Interkantonales Organ

Das Interkantonale Organ ist wie bisher Leitorgan der IVÖB. Weiterhin sollen ebenfalls die entsprechenden Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK), welche Mitglieder der Regierungen der Kantone sind und welche die IVÖB unterzeichnet haben, das Interkantonale Organ bilden. Sie sprechen denn auch namens der angeschlossenen und von ihnen vertretenen Kantone (Absatz 3).

Dem Interkantonalen Organ kommt neu etwas grössere Bedeutung zu. Es kann die Schwellenwerte anpassen (Abs. 2 lit. c), wenn eine Änderung der internationalen Verpflichtungen dies gebietet. Dies ist aber auch im Binnenmarktbereich möglich. Solche Beschlüsse erfordern allerdings eine Dreiviertelmehrheit, dabei müssen mindestens die Hälfte der angeschlossenen Kantone vertreten sein.

Ebenso ist das Interkantonale Organ für die Entgegennahme und Erstbearbeitung der Gesuche zur Befreiung von der Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht zuständig (vgl. Abschnitt 3.3. Ausklinkklausel)

Die Bagatellklausel wird neu im sachlichen Zusammenhang bei Art. 7 Absatz 2 geregelt. Diese ist durch die internationalen Verträge vorgegeben, daher besteht kein Spielraum für das Interkantonale Organ.

Art. 5^{bis} Abgrenzung

Die revidierte IVÖB unterscheidet zwischen Staatsvertragsbereich und von Staatsverträgen nicht erfasstem, vom Binnenmarktgesetz geregelten Bereich (Absatz 1). Diese klare Abgrenzung wird hier und nachstehend (besonders Art. 9) ausdrücklich erwähnt und präzisiert.

Damit können sich Anbietende ohne Sitz oder Niederlassung in der Schweiz nicht auf die sich auf den Binnenmarkt beziehenden Bestimmungen berufen. Art. 6 Absatz 3 des bilateralen Abkommens sieht zwar vor, dass eine weitgehende Nichtdiskriminierung angestrebt werden soll. So wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung festgeschrieben und mit der gegenseitigen Erklärung versehen, sich dafür einzusetzen, dass die vom Abkommen erfassten Beschaffungsstellen Anbieterinnen und Anbieter der anderen Vertragspartei bei Beschaffungen auch unterhalb der Schwellenwerte nicht diskriminierend zu behandeln sind („best endeavour“-Klausel). Es sollen hier aber erste Erfahrungen gesammelt werden, worunter die Beobachtung der Verhalten des Auslandes gehört. Eine formelle Ausweitung des Konkordates soll, ja darf nur erfolgen, wenn feststeht, dass auch die in den Staatsverträgen angeschlossenen Partner Gleiches tun. Die einzelnen Kantone und Gemeinden sind hier aber frei, bereits heute weitergehend unterhalb der Schwellenwerte die Vorteile des Wettbewerbes zu nutzen.

Art. 6 Auftragsarten

Die übrigen Partner der Staatsverträge und die Schweiz kennen zwei verschiedene Definitionen bei der Abgrenzung der unterstellten Auftragsarten. Insbesondere das GPA (GATT/WTO-Übereinkommen), dessen Definitionen vom bilateralen Abkommen übernommen werden, kennt eine detaillierte Aufzählung der unterstellten Aufträge: sogenannte CPC-Listen (vgl. Beilage); als CPC-Listen werden die „Statistical Papers Series M No. 77 der Vereinten Nationen mit dem Titel **C**entral **P**roduct **C**lassification CPC“ bezeichnet. Nur Aufträge, die dort aufgeführt sind und die in den Staatsverträgen erwähnt werden und die entsprechenden Schwellenwerte erreichen, sind den staatsvertraglichen Bestimmungen unterstellt.

Diese Klassifikation kann übrigens ohne Mitwirkung der Schweiz praktisch geändert werden. Die von der Schweiz unterzeichneten Abkommen basieren dann auf überholten Grundlagen, auch wenn diese noch formell gültig bleiben. In diesem Sinne stellt die Neuformulierung von Absatz 1 und die Streichung von Absatz 2 keine materielle Änderung dar, ausser dass Absatz 1 nur den Staatsvertragsbereich erfasst.

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Binnenmarktbereich unterstehen hingegen alle Arten von Aufträgen dem Konkordat (Absatz 3). Damit wird eine Auflage des Binnenmarktgesetzes umgesetzt (Art. 5 in Verbindung mit Art. 1 und 3 BGBM). Das heisst also, dass grundsätzlich alle kommunalen und kantonalen Aufgaben unterstellt sind. Dem entspricht auch die Regelung im Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft.

Art. 7 *Schwellenwerte*

Bisher wurden die Schwellenwerte der Staatsverträge im Konkordatstext ausdrücklich wiederholt. Dies erschien sinnvoll, weil bis anhin nur das GPA umzusetzen war. Die Schwellenwerte erfuhren indessen mehrfach wegen der Kursentwicklung zwischen Sonderziehungsrechte (SZR) und Schweizer Franken Anpassungen, die in separaten Verlautbarungen bekannt gegeben wurden. Damit wurde der Konkordatstext inhaltlich modifiziert, ohne dass dies sofort erkenntlich wurde.

Das bilaterale Abkommen sieht Ergänzungen zum GPA vor (z.B. Unterstellung der Gemeinden) und erfasst neue Bereiche (Sektorenggebung). Erstere Schwellenwerte werden nach Sonderziehungsrechten berechnet, letztere in EURO. Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Binnenmarktbereich werden schliesslich in Schweizer Franken bestimmt. Eine Übersicht über alle Schwellenwerte findet sich im Anhang zum Konkordat. Innerkantonale sind die Schwellenwerte in der Beschaffungsverordnung geregelt.

Die Schwellenwerte gemäss revidierter IVÖB haben keinen Einfluss auf die heute im Kanton Basel-Landschaft geltenden Schwellenwerte, weil die basellandschaftlichen Schwellenwerte zwischen freihändigem Verfahren und Einladungsverfahren nicht höher, sondern seit Jahrzehnten traditionell tiefer angesetzt sind. Aufgrund einer breit abgestützten Meinungsumfrage der Bau- und Umweltschutzdirektion zu Fragen des Beschaffungswesens wird der Regierungsrat die Anhebung der Schwellenwerte in der kantonalen Verordnung auf das Niveau der revidierten IVÖB prüfen.

Art. 8 Auftraggeberin und Auftraggeber

In deutlicher Unterscheidung zwischen Staatsvertragsbereich und von Staatsverträgen nicht erfasstem Binnenmarkt-Bereich wird festgehalten, welche Auftraggebenden wann und für welche Aufträge je den Bestimmungen für den entsprechenden Bereich unterstellt sind. Zudem wird auch auf den immer geltenden Grundsatz des Gegenrechts hingewiesen.

a) Grundsatz

Kantone und Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene (Körperschaften, Stiftungen, Vereine und dergleichen) unterstehen der Vereinbarung, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Haben sie kommerziellen oder industriellen Charakter (zum Beispiel die Kantonbank oder verstaatlichte/staatliche Unternehmungen, die aber nicht öffentliche Aufgaben erfüllen), unterstehen sie dem Konkordat nicht. Der Grundsatz des Gegenrechts besteht weiterhin sowohl im Staatsvertragsbereich wie auch im Binnenmarktbereich.

Institutionen und Organisationen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation, die mit besonderen Rechten versehen sind wie Konzessionen oder Monopolen, unterstehen für ihre in der Schweiz ausgeführte Tätigkeit diesem Konkordat (z.B. EBM, EBL).

b) Staatsvertragsbereich (Absatz 1)

Die genaue Bezeichnung der unterstellten Auftraggebenden richtet sich nach den Bestimmungen der Staatsverträge. Die Umschreibung ist daher allgemein und verweist auf die entsprechenden Anhänge der Staatsverträge und die dort gemachten Abgrenzungen. Damit bedarf es bei einer Ergänzung der Staatsverträge keiner Revision des Konkordates (Abs. 1 lit. c und d).

c) Von Staatsverträgen nicht erfasster Bereich

Die in Absatz 1 aufgeführten öffentlichen Institutionen unterstehen dem Konkordat auch dann, wenn sie Aufträge erteilen, die nicht vom Staatsvertragsbereich erfasst werden, also diese beispielsweise nicht die entsprechenden Schwellenwerte erreichen. Im Sinne von Präzisierung wird festgehalten, dass dazu nach Binnenmarktgesetzes nicht nur die Kantone und Gemeinden gehören, sondern alle Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, seien sie des öffentlichen oder des privaten Rechts. Sobald Beschaffende von der öffentlichen Hand beherrscht sind (zum

Beispiel Mehrheit des Verwaltungsrates, Mehrheit des Stiftungskapitals oder ähnliches), unterstehen sie grundsätzlich dem Konkordat, zumindest dem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich. Auch hier gilt, dass rein kommerzielle Aufgaben, die dñnehin dem freien Markt ausgesetzt sind, ausgenommen sind.

Schliesslich ist es schon in der IVÖB 1 vorgesehen, dass Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden, nach dem Verfahren gemäss Konkordat ausgeschrieben und behandelt werden müssen. Diese Aufträge sind demnach denjenigen gleichgestellt, die von einer Auftraggeberin oder einem Auftraggeber vergeben werden, welche dem Konkordat unterstehen.

In Absatz 3 wird schliesslich eine offene Rechtsfrage beantwortet, welches Recht zur Anwendung gelangt, wenn übergeordnete, von den Kantonen beherrschte Verwaltungsorganisationen wie Regionalverbände oder andere Trägerschaften gemeinsam entsprechende Aufträge erteilen. Gleichermassen kommt vor, dass solche Institutionen Vergaben erteilen, die nicht im Sitzkanton ausgeführt werden (vor allem Bauwerke wie Kraftwerkbau, Gebäude etc.). Gerade hier ist es im Interesse der Anbietenden, dass sie auch rechtlich an Ort ihre Interessen wahrnehmen können. Von Bedeutung ist diese Regelung vor allem für die Wahl der Rechtsmittelverfahren.

Art. 9 Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht

Durch die Aufteilung in einen Staatsvertragsbereich und einen von diesem nicht erfassten Bereich wird eine klare Abgrenzung möglich. Gegenüber den Partnern der Staatsverträge ist der Staatsvertrag (und nur dieser) Inhalt und Abgrenzung der Verpflichtungen.

Art. 10 Ausnahmen

Die Ausnahmen, anlässlich derer die IVÖB nicht anwendbar ist, werden wie bereits bisher einzeln aufgezählt. Inhaltlich erfolgte keine Änderung zum bisherigen Konkordat, sondern nur stilistisch.

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze, nach denen Beschaffungen stattfinden müssen, werden unverändert gegenüber der IVÖB 1 bestätigt.

Art. 12 Verfahrensarten

Neu wird auf Ebene der IVÖB das bei uns längst bewährte Einladungsverfahren (Abs. 1 lit. b^{bis}) eingeführt, das aber nur im von den Staatsverträgen nicht erfassten Bereich Geltung hat. Bei diesem Verfahren können ohne Veröffentlichung direkt Angebote eingeholt werden. Um eine Wettbewerbslage zu garantieren, sollen es mindestens drei Angebote sein. Im Beschaffungsrecht des Kantons Basel-Landschaft ist dies längst eingeführt (VO § 7f).

Neu wird im Konkordat analog der Bestimmung im basellandschaftlichen Beschaffungsrecht ein Hinweis auf den Planungs- und Gestaltungswettbewerb aufgenommen. Es wird indessen verzichtet, eine detaillierte Regelung vorzunehmen, sondern vielmehr auf die Bestimmungen der Fachverbände verwiesen. Nach diesen kann frei vorgegangen werden, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze der IVÖB verstossen (Verbot des Protektionismus, Gebot der Transparenz zumindest bei der Ausschreibung und Beurteilung der Angebote, Zulassen eines Rechtsmittels vor einem öffentlichen, unabhängigen Gericht etc.).

Art. 12^{bis} Wahl der Verfahren

Infolge der klaren Abgrenzung bedarf es auch im Konkordat einer Abgrenzung. Hier werden aber keine Neuerungen eingeführt, sondern es wird lediglich eine klarere Regelung (Art. 12 und Art. 12^{bis}) vorgenommen.

Grundsätzlich steht den Auftraggebenden immer frei, zur Nutzung der Vorteile des Wettbewerbs ein höherstufiges Verfahren zu wählen und dieses im Einzelfall auch auf das Ausland auszuweiten, als dies durch die Schwellenwerte vorgegeben ist. Es sind dann aber alle entsprechenden Verfahrensbestimmungen einzuhalten.

Schliesslich können die Kantone in ihrer Ausführungsgesetzgebung im vom Staatsverträgen nicht erfassten Binnenmarktbereich zur Ausnutzung der Vorteile des Wettbewerbs für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Im Staatsvertragsbereich können die Schwellenwerte nicht verändert werden, weil dort die Bestimmungen klar vereinbart sind und kein Spielraum für individuelle kantonale Bestimmungen gegeben ist. Allerdings steht auch dort eine stärker konkurrenz- bzw. wettbewerbsorientierte Anwendung von Verfahren als mit den Schwellenwerten vorgeschrieben, immer offen. Daraus dürfen aber keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden. Das heisst also, dass es einem Kanton durchaus frei steht, sich selber in den Ausführungsbestimmungen aufzuerlegen, etwa bei Bauarbeiten ab 100'000 Franken stets offen auszuschreiben. Er hat dann aber zwingend ab diesem Betrag auch ausserkanto-

nale Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen. Die Begründung liegt darin, dass die Schwellenwerte nur in der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit ihre Rechtfertigung finden. Will hingegen eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber die Vorteile eines offenen Wettbewerbes oder zumindest von mehreren Konkurrenzofferten nutzen, ist der Rechtfertigungsgrund - zum Beispiel Effizienz – nicht mehr gegeben.

Dieser Grundsatz gilt für den gesamten Anwendungsbereich der IVÖB. Ein grösserer Wettbewerb kann im vom Staatsverträgen nicht erfassten Bereich immer gewährt werden; dann müssen aber alle Anbietenden (mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz) im Sinne der Gleichbehandlung auch entsprechend gleich behandelt werden.

Art. 13 Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die IVÖB regelt nur die Grundsätze des Beschaffungswesens, sodass kantonale Ausführungsbestimmungen nötig sind. Art. 13 legt fest, was dort als Minimum geregelt werden muss. Folgende beiden Bestimmungen sind neu:

Die Kantone haben zwingend die Schwellenwerte zum Beispiel in ihren Amtsblättern zu publizieren und zwar immer dann, wenn diese ändern (was insbesondere beim GPA der Fall sein kann, weil die Währungseinheit Sonderziehungsrechte gegenüber dem Schweizerfranken variiert; gleiches gilt grundsätzlich auch gegenüber dem bilateralen Abkommen, welches mit EURO rechnet. Die IVÖB legt die Schwellenwerte aber in CHF fest.

Das Konkordat äussert sich ausdrücklich nicht zur Art der Veröffentlichungen (inkl. Ausschreibungen), sondern diese müssen lediglich allen zugänglich sein. Elektronische Ausschreibungen und Veröffentlichungen sind in diesem Sinne zulässig. Die IVÖB will in keinem Fall die neueren, vor allem elektronischen Verfahren einschränken, sondern sie vielmehr fördern (vergleiche Art. 12 bilaterales Abkommen).

Das bilaterale Abkommen (Art. 5 Absatz 2) verlangt sodann, dass die einschlägigen Unterlagen zu den Beschaffungsverfahren während mindestens dreier Jahre aufzubewahren sind (laut Artikel XX Paragraph 4 GPA unterstehen die öffentlichen Auftraggebenden dieser Pflicht bereits). Wie das zu erfolgen hat, können die Kantone individuell regeln. Die Vergaberichtlinien werden hier Empfehlungen beinhalten.

Art. 15 Beschwerderecht und Frist

Wichtige Entscheide der Vergabebehörden sind als Verfügungen auszugestalten und müssen bei einer unabhängigen kantonalen Instanz angefochten werden können. Im Sinne einer Klarstellung werden die anfechtbaren Verfügungen aufgeführt. Damit wird sowohl den staatsvertraglichen Bestimmungen wie denjenigen des Binnenmarktgesetzes (speziell Artikel 9 Absatz 1 BGBM) Rechnung getragen.

Grundsätzlich sind Beschwerden innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen. Diese kurze Frist kann seitens der Kantone derart ausgestaltet werden, dass - nachdem die einhellige Gerichtspraxis vorschreibt, dass eine inhaltliche und individualisierte Begründung der Verfügung verlangt werden kann - die Beschwerdefrist erst nach Vorliegen der Begründung der Zuschlagsverfügung zu laufen beginnt.

5. Änderung des kantonalen Beschaffungsrechtes

Die Entstehung des aktuellen, seit dem 1. Februar 2000 in Kraft stehende Beschaffungsgesetzes vom 3. Juni 1999 hat sich damals, seit dem Entwurf von 1995, in der vorparlamentarischen Phase derart in die Länge gezogen, dass die während der Erarbeitungszeit laufend bekannt werdenden Verhandlungsergebnisse mit der EU vorausschauend in den Gesetzesentwurf eingearbeitet werden konnten. Dies geschah in der Absicht, das Gesetz nicht bereits nach kurzer Dauer wieder überarbeiten zu müssen. Daher kann mit dem geltenden Gesetz wie bisher weitergefahren werden, d.h. der Beitritt zur revidierten IVÖB zieht keine Anpassungen des BeGe nach sich.

6. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind ausschliesslich dann zu erwarten, wenn die Schwellenwerte verändert werden. Führt eine allfällige Veränderung der Schwellenwerte zur Verminderung der Anzahl Beschaffungen, die unter tatsächlicher Konkurrenz angeboten werden, so verteuern sich diese Beschaffungen. Nimmt die Anzahl Beschaffungen zu, die unter wirklicher Konkurrenz angeboten werden, so sinken die Beschaffungskosten und somit die Belastung des Staatshaushaltes bzw. von Steuer- und Gebührenzahlern.

Die Überlagerung von strukturellen Wettbewerbsresultaten und der konjunkturell bedingten Effekte, welche sich sowohl gegenläufig wie auch kumulierend auswirken können, sind letztlich nicht statistisch nachweisbar.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beitritt zur IVÖB 2 wird keine Auswirkungen auf die Gemeinden haben; das aktuelle Gesetz über öffentliche Beschaffungen bleibt unverändert.

8. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung ist nun abgeschlossen. Aufgrund der eingetroffenen Stellungnahmen wird der Beitritt zur IVÖB 2 allerwärts begrüsst. Am Vernehmlassungsverfahren haben sich beteiligt:

- 33 Gemeinden
- 3 Parteien: CVP, FDP und SVP
- 4 Verbände: Bauunternehmer der Region Basel, Handelskammer beider Basel, Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Wirtschaftskammer KMU
- 5 'Diverse': Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV), Basellandschaftliche Pensionskasse (BL PK), Eidgenössische Wettbewerbskommission (Weko), Hardwasser AG, Kraftwerk Birsfelden AG

sowie: verwaltungsintern Direktionen und deren Dienststellen und Rechtsdienst des Regierungsrates.

Von den 33 **Gemeinden** verzichten vier explizit auf eine Stellungnahme, zwei nehmen die Vorlage ohne weitere Bemerkungen zustimmend zur Kenntnis, eine Gemeinde begrüsst explizit den Beitritt zur IVÖB2 und deponiert zusätzliche Anregungen (ausserhalb des Inhalts der IVÖB); die restlichen Gemeinden schliessen sich (der Vorlage zustimmend) der Stellungnahmen des VBLG an, mit oder ohne zusätzlichen Anregungen (ausserhalb des Inhalts der IVÖB).

Alle drei **Parteien** stimmen dem Beitritt zur IVÖB 2 zu, wollen diesen sogar möglichst rasch abgewickelt sehen und wollen die Anhebung der Schwellenwerte in der Beschaffungsverordnung auf das nach IVÖB 2 zulässige Mass gleichzeitig realisiert sehen. Die CVP schliesslich regt eine weitere Gesetzesänderung an: Der Begriff wirtschaftlich günstigstes Angebot (BeGe §26 Abs. 1) könne falsch verstanden werden und sollte somit korrigiert werden. Dieses Anliegen steht allerdings der Formulierung der IVÖB entgegen (Art. 13 Ziffer f), welche genau diese Formulierung verwendet.

Auch bei allen vier **Verbänden** ist der Beitritt zur IVÖB 2 völlig unbestritten: dieser wird gar rasch gefordert. Selbstverständlich wird der Anregung nachgekommen, dass die Liste der bereits beigetretenen Kantone aktualisiert wird. Einhellig wird erwartet, dass in der Schweiz einheitliche Schwellenwerte gelten und der Kanton Basel-Landschaft somit jene nach IVÖB 2 erlaubten Werte übernimmt. Schliesslich werden von den Bauunternehmern der Region Basel sowie von der Wirtschaftskammer KMU einige Anregungen vorgebracht, welche ausserhalb des direkten Regelungsbereiches der IVÖB, allerdings entgegen den Grundsätzen aus Beschaffungsgesetz, Finanzhaushaltsgesetz und IVÖB die Wettbewerbskomponente bei den Beschaffungsverfahren drosseln will.

Von den **'Diversen'** verzichten Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV), Basellandschaftliche Pensionskasse (BL PK) und Kraftwerk Birsfelden AG auf Stellungnahmen, die Hardwasser AG begrüsst den Beitritt zur IVÖB 2 und die Eidgenössische Wettbewerbskommission (Weko) bestätigt schliesslich, dass die Vorlage keine kritischen Aussagen enthält und verleiht der Hoffnung auf baldigen Beitritt Ausdruck.

Insgesamt scheint man überwiegend befriedigt von der Tatsache, dass im Gesetz keine Anpassungen vorgenommen werden müssen, weil unser kantonales Beschaffungsgesetz die Änderungen von der IVÖB 1 zur IVÖB 2 bereits enthält.

Von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden wird eine rasche Anhebung der Schwellenwerte zwischen dem freihändigen Verfahren und dem Einladungsverfahren auf das in der IVÖB 2 vorgeschlagene Niveau vorgeschlagen, ja von einigen gar gefordert. Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass das regionale und lokale Gewerbe weniger als bisher dem (freien oder auch nur beschränkten) Wettbewerb ausgesetzt sein soll.

Anlässlich der Pressekonferenz der Bau- und Umweltschutzdirektion betreffend Beschaffungswesen vom 20. August 2004 wurde dargelegt, dass eine Reihe aus den weiteren Anliegen ausserhalb des Regelungsbereiches der IVÖB vom Regierungsrat bereits umgesetzt wurden.

9. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 14. September 2004

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident: Ballmer

Der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

1. Revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (VRÖB) vom 15. März 2001 (IVÖB 2) inkl. dazugehörige VRÖB
2. synoptische Darstellung IVÖB 1 ZU IVÖB 2
3. sektorielles bilaterales Abkommen mit der EU über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 1999
4. GPA : Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994
5. Übersicht über die Schwellenwerte
6. Entwurf eines Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss

Öffentliches Beschaffungswesen:

Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 IVÖB 2

vom

der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVÖB 2 vom 15. März 2001 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: